



# HESSISCHER LANDTAG

25. 07. 2016

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Warnecke, Gremmels, Löber, Lotz, Müller (Schwalmstadt), Schmitt und Siebel (SPD) vom 04.05.2016**

**betreffend Flächenverbrauch durch Umnutzung von Flächen**

**und**

## **Antwort**

**der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Vorbemerkung der Fragesteller:**

Der vielbeklagte Flächenverbrauch durch Umnutzung von Flächen wird nach allen Prognosen auch zukünftig anhalten. Insbesondere der Anteil an den Siedlungs- und Verkehrsflächen, zumal der versiegelten, scheint un-aufhörlich zuzunehmen.

### **Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:**

Die Entwicklung der Flächeninanspruchnahme in Hessen ist für den Zeitraum von 1991 bis 2015 in der beigelegten allgemeinen statistischen Übersicht des Hessischen Statistischen Landesamts dargestellt (Anlage 1). In diesem Zeitraum haben die Siedlungs- und Verkehrsflächen von 298.758 ha auf 332.410 ha um 33.652 ha und die Waldfläche von 839.104 ha auf 848.802 ha um 9.698 ha zugenommen, während die Landwirtschaftsfläche von 927.518 ha auf 884.494 ha im gleichen Maße um 43.024 ha abgenommen hat. Nach dem der allgemeinen Landesstatistik zugrunde liegenden sogenannten gleitenden Vierjahresdurchschnitt hat sich der Rückgang der Landwirtschaftsfläche von über 6 ha/Tag in den 1990er-Jahren und von mehr als 5 ha/Tag in der ersten Dekade der 2000er-Jahre seit dem Jahr 2010 auf rund 3 ha/Tag verlangsamt.

Die allgem. statistische Landwirtschaftsfläche beinhaltet neben Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau oder dem Weinbau bzw. dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, auch weitere Feldflurflächen im Offenlandbereich, wie z.B. Brachland sowie Moor- und Heideflächen und Kleinstflächen wie Haus- und Kleingärten außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung.

Von dieser allgem. statistischen Landwirtschaftsfläche sind nach der Agrarstatistik von über 5 ha großen Betrieben in den Jahren 2010: 766.400 ha, 2013: 771.900 ha, 2014: 768.000 ha und 2015: 769.500 ha tatsächlich landwirtschaftlich genutzt worden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung den Trend, wonach deutlich mehr als die angestrebten 2,5 ha pro Tag Flächeninanspruchnahme (durch Siedlungs- und Verkehrsflächen) in Hessen immer noch Praxis sind?

Nach der allgemeinen Landesstatistik liegt die tägliche Flächenneuanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr im gleitenden Vierjahresdurchschnitt seit 2011 bei rund 3 ha.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen hat sich das Land bei der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche sukzessive Minderungsziele gesetzt. Zwischen 2012 und 2015 sollte der tägliche Zuwachs 3,1 ha nicht überschreiten, zwischen 2016 und 2019 soll der Zuwachs maximal 2,8 ha betragen. Ab 2020 gilt der Zielwert von max. 2,5 ha zusätzliche Flächeninanspruchnahme pro Tag.

Einen aktuellen Überblick der auf Einzeljahre bezogenen Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung - sowie der zeitlich differenzierten Minderungsziele in Hessen - gibt die beigelegte Grafik (Anlage 2).

Angesichts der realen Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche teilt die Landesregierung nicht die Einschätzung der Fragesteller, dass deutlich mehr als die angestrebten 2,5 ha pro Tag Flächeninanspruchnahme immer noch Praxis seien.

Um das ab dem Jahr 2020 gesetzte Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen, die tägliche Flächeninanspruchnahme dauerhaft auf max. 2,5 ha zu begrenzen, sind jedoch aus Sicht der Landesregierung gerade angesichts der demografischen Entwicklungen und damit einhergehender erhöhter Baulandnachfrage in Teilräumen des Landes weitere Anstrengungen erforderlich.

Vor diesem Hintergrund soll das in der Nachhaltigkeitsstrategie festgelegte Reduktionsziel zur Flächeninanspruchnahme auch im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans vorrangig berücksichtigt werden. Hierzu zählen der Vorrang "Innen- vor Außenentwicklung", das Flächenrecycling von Brachflächen, die Ermittlung des Wohnsiedlungsbedarfs und die Vorgabe regionalplanerischer Dichtewerte, die Deckung des Wohnsiedlungsbedarfs im zentralen Ortsteil, die Erstellung differenzierter Bedarfsnachweise und die Prüfung von Baulandreserven sowie deren Mobilisierungsmöglichkeiten im Rahmen der Bauleitplanung.

Um die Kommunen hierbei zu unterstützen, hat das Land Hessen eine Flächenmanagement-Datenbank entwickelt, die allen Kommunen kostenlos zur Verfügung steht.

Der Vorrang von "Innen- vor Außenentwicklung" ist auch im Bereich der Städtebauförderung eine zentrale Zielsetzung. Dementsprechend sind die vier Städtebauförderungsprogramme "Soziale Stadt", "Stadtumbau in Hessen", "Aktive Kernbereiche in Hessen" und "Städtebaulicher Denkmalschutz" klar auf die Förderung der Innenentwicklung ausgerichtet. Gleiches gilt für die Landesinitiativen "Ab in die Mitte" und "INGEplus" sowie für die geplante Förderung aus Mitteln des EFRE.

Angestrebt wird eine qualitativ hochwertige und nachhaltige Innenentwicklung in Form einer sogenannten "doppelten Innenentwicklung". Ziel dabei ist es, einen Ausgleich zwischen der baulichen Nutzung von Baulücken und Brachen (Nachverdichtung) und der Aktivierung dieser als Freiflächen zu finden. Letzteres ist im Zuge der Anpassung an die Folgen des Klimawandels, zur Sicherung der Biodiversität in Siedlungsbereichen und zum Erhalt der urbanen Lebensqualität von zentraler Bedeutung.

Auch im "Hessischen Dorfentwicklungsprogramm" gilt der Grundsatz "Innenentwicklung geht vor Außenentwicklung". Um die Vielfalt dörflicher Lebensformen, das bau- und kulturgeschichtliche Erbe sowie den individuellen Charakter der hessischen Dörfer zu erhalten, sollen die Innenentwicklung gestärkt, die Energieeffizienz gesteigert und der Flächenverbrauch verringert werden. Dazu muss bereits im Bewerbungsverfahren zur Aufnahme in das Förderprogramm ein Beschluss des Kommunalparlaments vorgelegt werden, im Förderzeitraum keine zur Innenentwicklung konkurrierenden Baugebiete zu planen oder auszuweisen. Um eine zukunftsfähige Innenentwicklung auch in engen Ortskernen zu ermöglichen und einen attraktiven Wohn- und Lebensraum zu erhalten, werden mit der Förderung des "städtebaulich verträglichen Rückbaus" seit Anfang 2015 neue Möglichkeiten zur Reduzierung des Flächenverbrauchs im Außenbereich angeboten.

Auf Grundlage der hessischen Agrarplanungen haben die landwirtschaftlichen Vorrangflächen in den Hessischen Regionalplänen um insgesamt über 100.000 ha zugenommen. Mit diesen landesplanerischen Zielfestlegungen leisten die Regionalpläne einen Beitrag zum Flächenschutz im Außenbereich.

Frage 2. Wie vereinbart sich der tägliche Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche mit dem Ziel, stärker regional und im Kreislauf landwirtschaftliche Produkte zu produzieren?

Der anhaltende Rückgang der Landwirtschaftsfläche hat in den letzten Jahren noch keinen wesentlichen weiteren Verlust an den von relevanten Betrieben mit mehr als 5 ha landwirtschaftlich tatsächlich genutzten Flächen nach sich gezogen. Nach der Agrarstatistik konnte die von diesen Betrieben landwirtschaftlich tatsächlich genutzte Fläche in Höhe von rund 770.000 ha seit 2010 in etwa gleichbleibend aufrechterhalten werden. Die mit folgender Aufteilung in Acker- und Dauergrünland tatsächlich landwirtschaftlich genutzten Flächen stellen sich in den agrarstatistisch erfassten Jahren 2010 und 2013 bis 2015 wie folgt dar:

2010/766.400 ha	476.700 ha Ackerland	283.700 ha Dauergrünland
2013/771.900 ha	477.700 ha Ackerland	287.900 ha Dauergrünland
2014/768.000 ha	479.000 ha Ackerland	282.900 ha Dauergrünland
2015/769.500 ha	472.100 ha Ackerland	290.800 ha Dauergrünland

In den vorhergehenden Jahrzehnten, mit zum Teil wesentlich höherem Flächenverbrauch als in den letzten Jahren, konnten Produktivitätssteigerungen in der Landwirtschaft die eingetretenen Flächenverluste noch ausgleichen. Weitere Verluste, insbesondere im Zuge des in städtischen

Regionen steigenden Wohnbldrucks, stehen aber dem Bedürfnis wachsender Bevölkerungskreise nach Nahrungsmitteln aus der regionalen oder sogar lokalen Landwirtschaft entgegen. Dies gilt besonders für Produkte des ökologischen Landbaus, deren Anbau zwar weniger Energie und natürliche Ressourcen verbraucht, aber wegen geringerer Erträge auch mehr Fläche bedarf. Der Ökoaktionsplan der Landesregierung soll den Anteil ökologischer Erzeugung, gerade auf den guten Ackerstandorten am Rande des Rhein-Main-Gebietes und in Südhessen, erhöhen und die Direktvermarktung aller Produktionsrichtungen in ganz Hessen stärken.

Bei den zur angestrebten Reduktion der Flächenneuinanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr künftig vermehrt erforderlichen Zielabgleichen wird insbesondere darauf zu achten sein, dass in Hessen eine ausreichend große Landwirtschaftsflächenausstattung erhalten bleibt, die zumindest die Aufrechterhaltung der derzeit tatsächlich landwirtschaftlich genutzten Fläche sicher gewährleistet. Dies erfordert die Sicherstellung eines hohen Flächenpuffers zwischen der potenziell nutzbaren Landwirtschaftsfläche und dem derzeit tatsächlich landwirtschaftlich genutzten Flächenumfang. Gerät der derzeitige Umfang an tatsächlich landwirtschaftlich genutzten Flächen durch nicht landwirtschaftliche Umnutzungen noch zunehmend in Gefahr, könnte dieser Umfang dann wiederum nur noch über eine Wiederherstellung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in zuvor anders genutzten Bereichen erreicht werden.

Frage 3. Wie groß ist der jährliche Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche zugunsten von Waldflächen?

Bei der statistischen Erhebung der Waldzuwachsflächen wird die vorangegangene Flächennutzung nicht erfasst. Auf die statistische Übersicht des Hessischen Statistischen Landesamts zur Entwicklung der Flächeninanspruchnahme in Hessen für den Zeitraum von 1991 bis 2015 (Anlage 1) wird verwiesen; es kann aber davon ausgegangen werden, dass der Waldzuwachs nahezu vollständig auf ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt.

Frage 4. Welche Priorität genießt vor dem Hintergrund des Flächenverlustes die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche?

Bei der Planung von Siedlungs- und Verkehrsvorhaben kann ein Verlust landwirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Flächen durch die Vorhaben selbst (z.B. Trassenkörper) und durch die erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen eintreten. In beiden Fällen wird im Rahmen der Planung darauf geachtet, den Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich zum einen aus dem grundgesetzlichen Schutz des Eigentums sowie aufgrund des im Rahmen von fachrechtlichen Prüfungen und Abwägungen zu beachtenden Belanges der Landwirtschaft.

Zur flächensparenden Planung von Verkehrsanlagen trägt weiterhin bei, dass die naturschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen multifunktional gestaltet werden, indem zum Beispiel Maßnahmen des Artenschutzes mit denen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung räumlich gebündelt werden. Für sogenannte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung wird außerdem die Verwendung von Ökokonten besonders forciert. Über Ökokonten werden vorlaufend zur Realisierung des Vorhabens Naturschutzmaßnahmen umgesetzt und entwickelt. Mit zunehmendem Entwicklungsstadium der Maßnahmenfläche steigt ihr ökologischer Wert. Sie können später für die Kompensation unterschiedlichster Projekte herangezogen werden. Da eine hoch entwickelte Fläche in größerem Umfang der Eingriffskompensation dient als eine neu angelegte Maßnahmenfläche, können über Ökokonten somit landwirtschaftliche Flächen geschont werden. Weiterhin werden derzeit Konzepte zur produktionsintegrierten Kompensation (PIK) entwickelt, die ein Miteinander von Landwirtschaft und Kompensation von Eingriffen ermöglicht. Ein Beispiel hierfür bildet die Extensivierung der Grünlandnutzung, über die sowohl eine landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt, als auch die Funktion der Fläche als Lebensraum für Tiere und Pflanzen steigt. Zudem ist im Rahmen der Planung vorrangig zu prüfen, ob die erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen durch eine Flächenentsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden können, um einen zusätzlichen Verbrauch von Nutzflächen zu vermeiden.

Die Landesregierung hat den 2012 mit dem landwirtschaftlichen Berufsstand, insbesondere zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen, geschlossenen Zukunftspakt Landwirtschaft im letzten Jahr bestätigt und auf eine breitere Basis gestellt. Mit dem Zukunftspakt wird neben dem Nachhaltigkeitsziel von max. 2,5 ha tägliche Flächenneuinanspruchnahme bis 2020 für Siedlungs- und Verkehr angestrebt, den Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche an der Landesfläche langfristig stabil zu halten; dies insbesondere durch eine konsequente Anwendung bestehender flächenrelevanter Regelungen sowie eine Stärkung und Unterstützung der Innenentwicklung und des nachhaltigen Flächenmanagements im Außenbereich. Zum Schutz landwirtschaftlicher Belange bei Flächen beanspruchenden Maßnahmen ist in dem Zukunftspakt zudem eine weitere Orientierung an den hessischen Agrarplanungen vorgesehen, deren bedarfsweise Fortschreibung in den nächsten Jahren geplant ist.

Die landwirtschaftliche Flächennutzung wird bei der Anwendung flächenrelevanter Bestimmungen in Hessen berücksichtigt. Der prozentuale Rückgang der landwirtschaftlichen Fläche Hes-

sens ist in den letzten zehn Jahren mit 1,3 % im Bundesvergleich unterdurchschnittlich (Bundesgebiet über 2 %).

Frage 5. Ist das Instrument von Ausgleichsmaßnahmen, die beispielsweise den Wegfall von landwirtschaftlichen Nutzflächen zugunsten von Siedlungsflächen durch zusätzlichen Wegfall landwirtschaftlicher Flächen als Ausgleichsmaßnahmen vorsehen, wie beispielsweise Herrichtung für Waldflächen, ein Instrument, das als zielführend für die Landwirtschaft in Hessen bezeichnet werden kann?

Auch wenn die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in Hessen für außerlandwirtschaftliche Zwecke in den letzten zehn Jahren stark abgenommen hat, ist eine anhaltende Zunahme der in Natur und Landschaft eingreifenden Siedlungs- und Verkehrsflächen statistisch weiterhin belegbar. § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hebt die Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die für Eingriffsvorhaben notwendig werden, ausdrücklich hervor.

Um zu vermeiden, dass die von den Fragestellern geschilderte Fallkonstellation auftritt, sieht § 2 Abs. 3 der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) vom 1. September 2005 die Schonung ackerbaulich hochwertiger Flächen vor:

"(3) Kompensationsmaßnahmen sollen nur dann auf ackerbaulich nutzbaren Flächen durchgeführt werden, wenn sie die ackerbauliche Nutzung nicht beeinträchtigen oder auf einer Fläche durchgeführt werden sollen, die für die ackerbauliche Nutzung nur von untergeordneter Bedeutung ist ..."

Unter ackerbaulich nutzbarer Fläche wird in diesem Zusammenhang Ackerland und Wechselgrünland außerhalb von Auen, Moorstandorten oder Überschwemmungsgebieten verstanden. Ausdrückliches Ziel der KV ist es, gute Ackerflächen zu schonen und Maßnahmen nach Möglichkeit auf NATURA-2000-Gebiete zu konzentrieren. Hierdurch soll im Ergebnis eine Verknüpfung mit der Managementplanung für die NATURA-2000-Gebiete erzielt werden, damit diese Gebiete schwerpunktmäßig geschützt und entwickelt werden. Jedenfalls zwingt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht automatisch dazu, bei der Realisierung von Eingriffen auf Ackerflächen auch die Kompensation auf Ackerflächen zu realisieren. Das Anpflanzen von Wald ist regelmäßig kein Ausgleich für die Überbauung landwirtschaftlicher Flächen. Allerdings kann in bestimmten Fällen die Aufwertung vorhandener Wald- oder Wasserflächen durchaus eine Kompensationswirkung auch bei solchen Eingriffen entfalten. Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der KV sind Kompensationspflichten nach anderen Vorschriften, insbesondere Ersatzaufforstungen oder die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe, auf die naturschutzrechtlich geschuldete Kompensation anzurechnen.

Das Hessische Waldgesetz (HWaldG) vom 8. Juli 2013 sieht bei Maßnahmen der Waldumwandlung bzw. der -neuanlage ebenfalls eine Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vor.

Eine Besonderheit ergibt sich bei der Bauleitplanung. Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen eines Bebauungsplanes unterfallen der kommunalen Planungshoheit; sie werden abschließend nach dem Baugesetzbuch (BauGB) geregelt und sind landesrechtlichen Regelungen nicht zugänglich. Es ist der fachplanerischen wie der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung eigen, dass sie den Fokus auf die Belange des Naturschutzes legt und nicht auf die Förderung der landwirtschaftlichen Belange, auch wenn diese nach den vorgenannten Zielsetzungen und den jeweiligen fachlichen Prüfprogrammen zu berücksichtigen sind.

Frage 6. Sieht die Landesregierung die Gefahr, dass beispielsweise der "Eiweiß-Initiative" in Hessen durch den Wegfall von Grünflächen eine der Grundlagen für eine im Wesentlichen dezentrale, weniger futtermittelabhängige Milchwirtschaft entzogen, mindestens diese geschmälert wird?

Im Fokus der "Eiweiß-Initiative" stehen sowohl mit Leguminosen bestellte Ackerflächen als auch in Form von Wiesen und Weiden genutzte Grünlandflächen als wertvolle Eiweißträger bzw. -lieferanten. Wie der agrarstatistischen Darstellung der Aufteilung der als Acker- und Dauergrünland tatsächlich genutzten Landwirtschaftsfläche in der Antwort zu Frage 2 zu entnehmen ist, hat sich in den letzten beiden Jahren eine Verschiebung der tatsächlichen landwirtschaftlichen Flächennutzung zugunsten der Grünlandnutzung ergeben. Angesichts dieser auch förderungsbedingten Tendenz einer zunehmenden Grünlandnutzung sowie der seit 2010 in etwa gleichbleibenden, tatsächlich landwirtschaftlich genutzten Fläche in Höhe von rund 770.000 ha wird die von den Fragestellern durch einen angenommenen Wegfall von Grünflächen gesehene Gefahr für die Milchwirtschaft von der Landesregierung unter weiterer Bezugnahme auf die Beantwortung der Frage 2 derzeit nicht gesehen.

Frage 7. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Kompensation sogenannten Flächenverbrauchs in der Regel vor Ort durchzusetzen?

Die Durchführung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen richtet sich nach § 15 Abs. 2 BNatSchG. Danach ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Be-

eintrüchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entweder auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Eine Kompensation "des Flächenverbrauchs" ist gesetzlich nicht vorgesehen. Lediglich die Beeinträchtigungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild, die durch die Eingriffe verursacht werden, sind zu kompensieren. Dabei sieht der Bundesgesetzgeber vor, dass dies im naturräumlichen Zusammenhang zu erfolgen hat. Hierzu hat der hessische Gesetzgeber mit der Anlage 1 zur KV eine entsprechende Konkretisierung vorgenommen. Eine "Kompensation des Flächenverbrauchs vor Ort" ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Regelungen zur forstrechtlichen Kompensation des Verbrauchs von Waldflächen finden sich im HWaldG. Das HWaldG sieht nach § 12 Abs. 1 S. 1 vor, dass die Genehmigung zur Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung davon abhängig gemacht werden kann, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller flächengleiche Ersatzaufforstungen in dem betroffenen Naturraum oder in waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nachweist. Weiter sieht § 12 Abs. 5 HWaldG vor, dass, soweit nachteilige Wirkungen einer Waldumwandlung nicht durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden können, eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten ist, deren Höhe nach der Schwere der Beeinträchtigung, dem Wert oder dem Vorteil für den Verursacher entsprechend sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu bemessen ist. Die Abgabe ist zur Erhaltung des Waldes zu verwenden.

Frage 8. Wird die bisherige, eher als nachrangig zu bezeichnende Einstufung landwirtschaftlicher Nutzflächen fürderhin geändert werden?

Die Berücksichtigung der Landwirtschaftsfläche und agrarstruktureller Belange gehört zum Prüfprogramm des überwiegend bundesrechtlich bestimmten Planungs- und Fachrechts (z.B. ROG, BauGB, BNatSchG). Die Bundesregierung hat sich in der Beantwortung einer Bundestagsanfrage (BT-Drs. 18/7864) im März 2016 gegen ein gesondertes Flächenschutzgesetz des Bundes ausgesprochen und unter anderem auf die BauGB-Novelle zur Stärkung der Innenentwicklung und die im § 15 Abs. 3 BNatSchG 2010 zum Flächenschutz eingeführte Abwägungsklausel hingewiesen.

Für Hessen wird zunächst auf die Antwort zu Frage 1 bezüglich der Erreichung des 2,5-ha-Ziels der hessischen Nachhaltigkeitsstrategie Bezug genommen.

Aufgrund der umfangreichen Regelungen sowohl im BNatSchG als auch im Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG), die der besonderen Bedeutung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung tragen, und der ausdrücklichen Schonung von Ackerflächen im Zusammenhang mit der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, wie sie in der KV festgelegt ist, wird von einer "nachrangigen Einstufung" im Bereich des Naturschutzes nicht ausgegangen. Allerdings trifft es zu, dass Schutzgüter des Naturschutzes auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen häufig in geringerer Qualität vertreten sind als auf anderen Flächen. Dort, wo landwirtschaftliche Nutzflächen eine hohe Qualität für den Naturhaushalt haben, schlägt sich dies auch positiv in der Bewertung nieder. Die Möglichkeit einer teilweisen Fortentwicklung der boden- und flächenschützenden Aspekte der KV wird derzeit geprüft.

Die Landesregierung wird auch künftig etwaige weitere Möglichkeiten zur nachhaltigen Reduzierung des Flächenverbrauchs im Außenbereich prüfen und bei der rechtlichen Fortentwicklung berücksichtigen.

Frage 9. Sieht die Landesregierung die Gefahr, dass insbesondere der Wegfall der begrenzten Ackerflächen in Hessen zu zusätzlichen Importen von Futtermitteln und Feldfrüchten führen wird?

Soweit die seit 2010 tatsächlich landwirtschaftlich genutzte Fläche in Höhe von rund 770.000 ha auch künftig aufrechterhalten werden kann, ist die von den Fragestellern angesprochene Gefahr eines zusätzlichen Importbedarfs nicht gegeben. Auf die Beantwortung der Fragen 2 und 6 wird insofern Bezug genommen.

Frage 10. Wie groß sind die Siedlungs- und Verkehrsflächen in Hessen, die jährlich als Ackerflächen zurückgewonnen werden können?

Eine systematische Gesamtberechnung aller jährlichen Ver- und Entsiegelungsflächen liegt nicht vor.

Wiesbaden, 14. Juli 2016

**Priska Hinz**

**Anlagen**

## Land Hessen

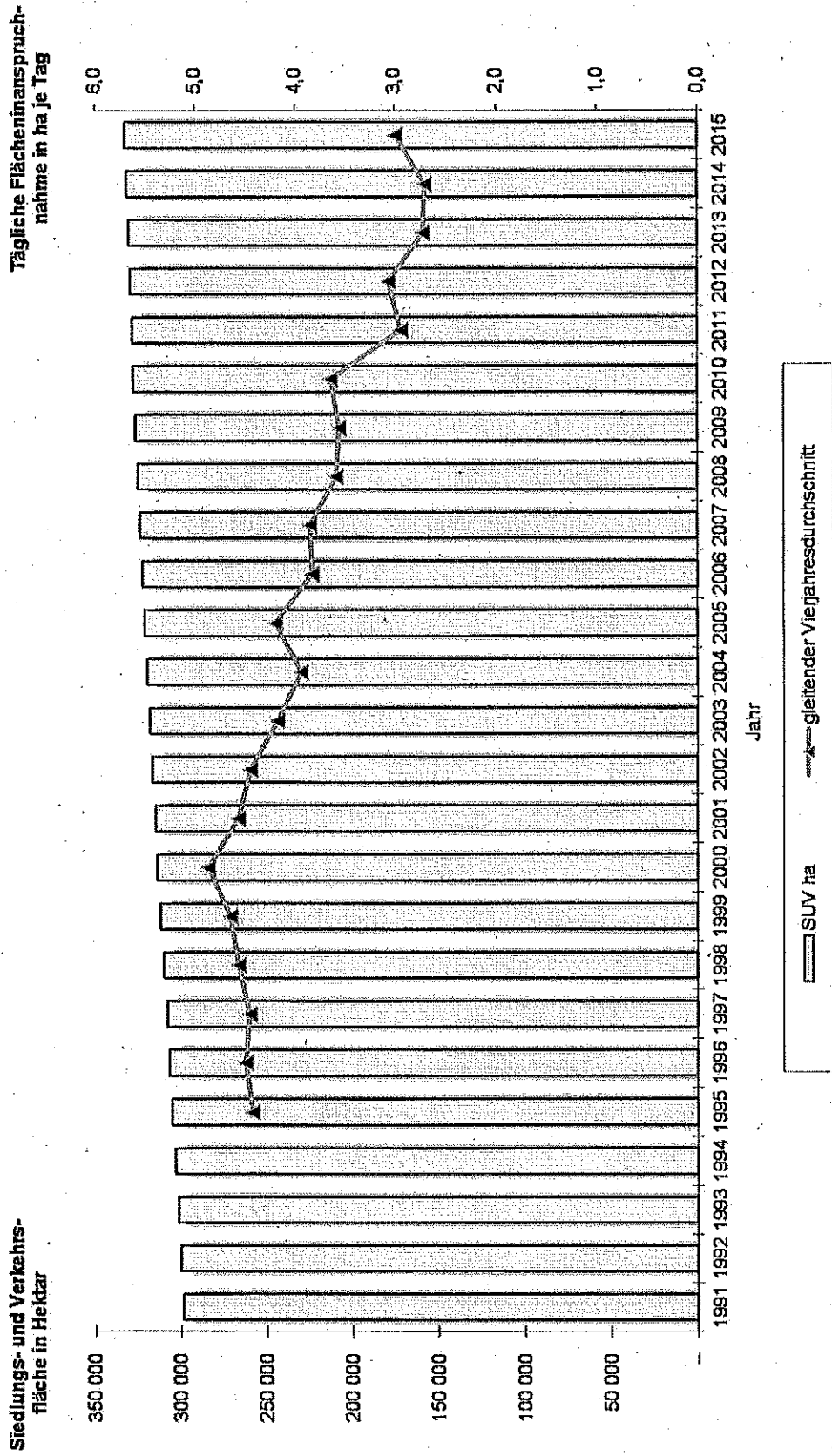
Jahr	Bodenfläche insgesamt	davon								
		Siedlungs- und Verkehrsfläche	darunter				Verkehrsfläche	Landwirtschaftsfläche	Waldfläche	andere Flächen
			Gebäude- und Freifläche	darunter						
				Wohnen	Öffentliche Zwecke, Handel und Dienstleistungen, Gewerbe und Industrie					
1991	2 111 435	298 758	141 465	70 335	28 884	136 155	927 518	839 104	46 056	
1992	2 111 439	300 219	142 538	71 025	29 149	136 352	925 196	839 858	46 166	
1993	2 111 443	301 692	143 546	71 641	29 474	136 515	923 108	840 309	46 333	
1994	2 111 473	303 455	144 667	72 320	29 771	136 710	920 587	840 825	46 606	
1995	2 111 466	305 223	145 932	73 120	30 098	136 997	918 216	841 161	46 866	
1996	2 111 476	306 792	147 074	73 787	30 348	137 226	915 971	841 823	46 889	
1997	2 111 506	308 206	148 056	74 420	30 578	137 409	913 936	842 692	46 671	
1998	2 111 460	310 135	149 280	75 071	30 854	137 678	911 485	843 130	46 709	
1999	2 111 472	312 024	150 554	75 756	31 238	137 977	909 276	843 290	46 882	
2000	2 111 484	313 913	151 828	76 441	31 622	138 276	907 068	843 450	47 054	
2001	2 111 492	314 887	152 248	76 670	31 769	138 529	905 973	843 585	47 048	
2002	2 111 496	316 631	153 041	77 075	32 045	138 923	903 651	844 057	47 158	
2003	2 111 483	318 128	153 869	77 556	32 313	139 235	901 457	844 688	47 211	
2004	2 111 494	319 671	154 853	78 120	32 786	139 631	899 318	845 480	47 026	
2005	2 111 494	321 016	155 575	78 639	33 144	139 858	897 159	845 970	47 349	
2006	2 111 484	322 227	156 163	79 082	33 285	140 021	895 208	846 558	47 491	
2007	2 111 491	323 753	157 017	79 656	33 594	140 193	893 373	847 010	47 356	
2008	2 111 489	324 921	157 904	80 309	34 005	140 283	891 668	847 434	47 467	
2009	2 111 491	326 220	158 796	80 654	34 374	140 437	890 334	847 681	47 256	
2010	2 111 476	327 552	154 722	81 197	32 159	142 138	889 485	847 317	47 124	
2011	2 111 493	328 049	154 931	81 041	32 472	142 359	889 013	847 242	47 190	
2012	2 111 492	329 397	155 737	80 983	33 415	142 697	887 854	847 200	47 040	
2013	2 111 493	330 194	156 359	81 009	34 055	142 902	886 712	847 954	46 632	
2014	2 111 490	331 490	157 165	81 036	34 927	143 285	885 857	847 683	46 461	
2015	2 111 499	332 410	157 450	81 152	35 404	143 500	884 494	848 802	45 794	

Grundzahlen (in ha)

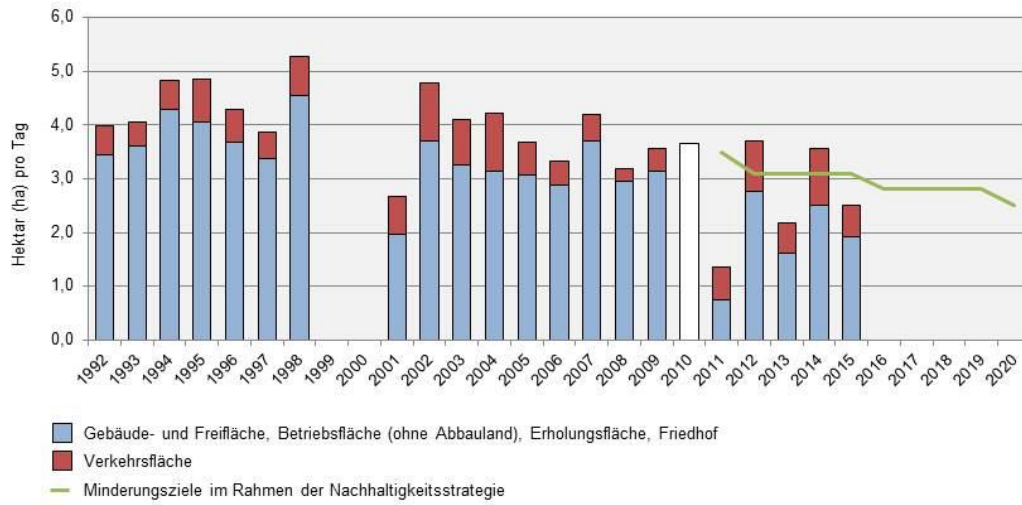
Durchschnittliche Veränderung in ha pro Tag (gleitender 4-Jahresdurchschnitt)

1991	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1992	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1993	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1994	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1995	0,02	4,43	3,06	1,91	0,83	0,58	-6,37	1,41	0,55
1996	0,03	4,50	3,10	1,89	0,82	0,60	-6,31	1,35	0,49
1997	0,04	4,46	3,09	1,90	0,76	0,61	-6,28	1,63	0,23
1998	-0,01	4,57	3,16	1,88	0,74	0,66	-6,23	1,58	0,07
1999	0,00	4,65	3,16	1,80	0,78	0,67	-6,12	1,46	0,01
2000	0,01	4,87	3,25	1,82	0,87	0,72	-6,09	1,11	0,11
2001	-0,01	4,57	2,87	1,54	0,82	0,77	-5,45	0,61	0,26
2002	0,03	4,45	2,57	1,37	0,82	0,85	-5,36	0,63	0,31
2003	0,01	4,18	2,27	1,23	0,74	0,86	-5,35	0,96	0,23
2004	0,01	3,94	2,07	1,15	0,80	0,93	-5,30	1,39	-0,02
2005	0,00	4,20	2,28	1,35	0,94	0,91	-6,03	1,63	0,21
2006	-0,01	3,83	2,14	1,37	0,85	0,75	-5,78	1,71	0,23
2007	0,01	3,85	2,15	1,44	0,88	0,66	-5,53	1,59	0,10
2008	0,00	3,59	2,09	1,50	0,83	0,45	-5,24	1,34	0,30
2009	0,00	3,56	2,20	1,38	0,84	0,40	-4,67	1,17	-0,06
2010	-0,01	3,64	-0,99	8,29	-0,77	1,45	-3,92	0,52	-0,25
2011	0,00	2,94	-1,43	7,79	-0,77	1,48	-2,98	0,16	-0,11
2012	0,00	3,06	-1,48	7,31	-0,40	1,65	-2,61	-0,16	-0,29
2013	0,00	2,72	-1,67	7,09	-0,22	1,69	-2,48	0,19	-0,43
2014	0,01	2,70	1,67	-0,11	1,89	0,79	-2,48	0,25	-0,45
2015	0,00	2,99	1,72	0,68	2,01	0,78	-3,09	1,07	-0,96

# Flächeninanspruchnahme in Hessen 1991 – 2015



## Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV) (Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche (ohne Abbauland), Erholungsfläche, Friedhof, Verkehrsfläche) in Hessen



Daten konnten im Jahr 1999 / 2000 durch die Umstellung von FOLIKA auf ALB nicht ausgewertet werden.

Flächenänderungen im Jahr 2010 bedingt durch neue Struktur im Nachweis der tatsächlichen Nutzung im Liegenschaftskataster nach Einführung des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS)

Datenquelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden  
 Grafik: HMWEVL, Ref. I 3, Juni 2016